

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für alle von der Firma Gleser GmbH Räumtechnik getätigten Bestellungen gelten nur die nachfolgenden Bestimmungen, sofern nichts anderes ausdrücklich verabredet wurde. Bestimmungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder dessen Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

(2) Mit erstmaliger Lieferung zu den nachfolgenden Lieferbedingungen erkennt der Lieferant deren Geltung an; auch für alle weiteren Bestellungen.

(3) Bestellungen und Aufträge sind besonders dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden.

(4) Bitte führen Sie auf allen Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen immer unsere Bestellnummer und Artikelnummer an.

(5) Alle Teile/ Komponenten dieser Bestellung die eine eigene Gleser. Artikelnummer aufweisen, müssen konform nach RICHTLINIE **2011/65/EU (RoHS II)** und Verordnung **(EG) Nr.1907/2006 (REACH)** sein. Wir bitten Sie, die Konformität auch auf der Auftragsbestätigung anzuführen.

§ 2 Lieferung und Versand

(1) Die Lieferung hat gemäß der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisungen zu den vereinbarten Terminen zu erfolgen.

(2) Der Auftragnehmer zeigt etwaige Abweichungen von Terminen unverzüglich an

(3) Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften der Firma Gleser GmbH einzuhalten.

(4) Die Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtlicher sonstiger Nebenkosten trägt der Auftragnehmer. Es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.

§ 3 Lieferfristen, Liefertermine

(1) Die in Bestellungen vereinbarten oder genannten Lieferfristen/ Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich am Erfüllungsort eintreffend.

(2) Die Gleser GmbH ist berechtigt, die Annahme von verspätet eintreffenden Waren zu verweigern und sie in diesem Fall auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

Gleser GmbH RÄUMTECHNIK-SYSTEMFERTIGUNG

Stahlstraße 16, 42551 Velbert

Revisionsstand: 04

Seite 1 von 5

Z:\Einkauf\Einkaufsbedingungen\Einkaufsbedingungen_2018-10 Rev.04.doc

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 4 Qualität und Abnahme

(1) Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Zudem muss er sich über die Wichtigkeit seines ethischen Verhaltens bewusst sein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Einsatz von gefälschten Teilen zu verhindern. Des Weiteren muss der Auftragnehmer den Besteller hinsichtlich nichtkonformer Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen benachrichtigen und sich die Genehmigung zur weiteren Behandlung einzuholen. Auch bedürfen Änderungen des Liefergegenstandes der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

(2) Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie Prüfmittel und –methoden zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller nicht fest vereinbart, so legt der Lieferant diese aufgrund seiner Kenntnisse, unter Einhaltung der Produktsicherheit und dem Beitrag zur Produkt- und Dienstleistungskonformität fest. Des Weiteren verpflichtet er sich, die dokumentierten Informationen unter Berücksichtigung der Aufbewahrungspflichten und Verfügungsanforderungen aufzubewahren.

(3) Der Besteller behält sich vor, eingehende Ware unverzüglich auf offenkundige und sichtbare Mängel hin zu überprüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist 14 Tage ab dem Erkennen.

(4) Verbindlich für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte.

(5) Im Fall einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

(6) der Auftragnehmer räumt dem Besteller, dessen Kunden und regelsetzende Behörden zu den betroffenen Bereichen und auf die entsprechenden dokumentierten Informationen auf jeder Ebene der Lieferkette ein Zugangsrecht ein.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Vereinbarte Preise sind Höchstpreise. Preiserhöhungen in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung werden nicht akzeptiert. Preissenkungen während dieser Zeit kommen der Gleser GmbH zugute.
- (2) Rechnungen enthalten die Bestell- und Artikelnummer sowie Mengenangabe und sind unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- (3) Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist die Gleser GmbH berechtigt, die Zahlung so lange zurück zu halten, bis die Gewährleistungsverpflichtung erfüllt wurde.
- (4) Rechnungen sind zahlbar binnen 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen netto ab Rechnungslegung.
- (5) Die Abtretung von Forderungen gegen die Firma Gleser GmbH ist nur mit deren schriftlicher Genehmigung wirksam.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt die Gleser GmbH von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Sofern die gesetzliche Regelung eine längere Frist vorsieht, gilt diese.
- (3) Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch die Gleser GmbH kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist die Gleser GmbH, nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer, berechtigt, auf dessen Kosten den Mangel selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteils festgestellt, so ist die Gleser GmbH berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mangelansprüche zu erheben oder auf

Gleser GmbH RÄUMTECHNIK-SYSTEMFERTIGUNG

Stahlstraße 16, 42551 Velbert

Revisionsstand: 04

Seite 3 von 5

Z:\Einkauf\Einkaufsbedingungen\Einkaufsbedingungen_2018-10 Rev.04.doc

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Kosten des Auftragsnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung zu überprüfen.

(4) Für die Besorgung der Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Mithin auch für die Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnen frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch die Firma Gleser GmbH erfolgen.

§ 7 Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtung etc, die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung des Auftrags überlassen haben, bleiben Eigentum der Gleser GmbH. Sie dürfen nicht für andere Zwecke als den vereinbarten verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt derzeit (2014) 10 Jahre und für Luftfahrtartikel 80 Jahre.

§ 8 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen. Insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die Firma Gleser GmbH dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter (z.B. Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten) in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 9 Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

Gleser GmbH RÄUMTECHNIK-SYSTEMFERTIGUNG

Stahlstraße 16, 42551 Velbert

Revisionsstand: 04

Seite 4 von 5

Z:\Einkauf\Einkaufsbedingungen\Einkaufsbedingungen_2018-10 Rev.04.doc

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

§ 11 Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Rechtsstatus

(1) Erfüllungsort für die Lieferung ist die Wareneingangsstelle der Firma Gleser GmbH wie auf der Bestellung angegeben.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(3) Gerichtsstand ist der Firmensitz der Gleser GmbH, 42551 Velbert.

§ 12 Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, sind nur dann gültig, wenn sie von der Gleser GmbH schriftlich anerkannt werden. Eine Abweichung von der Schriftform erfordert eine schriftliche Vereinbarung.